



- 1) Liegeplatzinhaber mit einem Sommer- und/oder Winterliegeplatz sind zur Zahlung von Liegeplatz-Nebenkosten verpflichtet, die mit dem Liegeplatzentgelt eingezogen werden. Der Verein verwendet das Geld für die Bezahlung von Arbeitsleistungen Dritter. Ziel ist es, damit die laufende Abnutzung der dem Vereinssport dienenden Anlagen auszugleichen. Anstelle einer Zahlung kann Arbeitsdienst im SVC Hafen oder Winterlager geleistet werden. Ausgenommen sind Liegeplatzinhaber, die in einer Vorstandsfunktion tätig sind.
- 2) Die Höhe der Zahlung von Nebenkosten ist z.Zt. auf 360,-€ p.a. festgesetzt. Die alternativ wählbare Arbeitsdienstleistung beträgt 12 Stunden p.a.. Bis zum 28. Februar eines jeden Jahres ist der SVC Geschäftsstelle zu melden, dass die Erbringung der Leistung (Zahlung oder Arbeitsstunden) sich ändern soll. Ohne eine Rückmeldung wird von einer Fortschreibung des bisherigen Zustandes ausgegangen. Wird nach Ablauf eines Kalenderjahres festgestellt, dass ein Mitglied, das sich für die Ableistung des Arbeitsdienstes entschieden hatte, dieser Verpflichtung nicht oder nur teilweise nachgekommen ist, so wird ihm eine Ersatzzahlung pro Fehlstunde in Rechnung gestellt. Leistungen von mehr als 12 Arbeitsstunden eines Liegeplatzinhabers sind freiwillig, unentgeltlich und können auch nicht auf das Folgejahr übertragen werden.
- 3) Der Liegeplatzinhaber kann geeignete Ersatzleute stellen. Für die Auswahl eines Vertreters und dessen Eignung trägt allein der Liegeplatzinhaber die Verantwortung, ebenso für dessen Anwesenheit und Arbeitseinsatz. Dabei ist zu beachten, dass Mitglieder der SVC in der Vereinshaftpflicht versichert sind. Bei Nichtmitgliedern ist das nicht der Fall. Der Arbeitsdienst wird auf eigene Gefahr ausgeführt.
- 4) Arbeiten im Hafen auf der Schlingelanlage oder auf dem Arbeitsboot darf nur leisten, wer
 - a) gesundheitlich in der Lage ist, die Arbeiten/Leistungen auszuführen
 - b) allen Anweisungen des Einweisers Folge leistet
 - c) bei Arbeiten am und auf dem Wasser eine für sich geeignete und vollständig funktionstüchtige Rettungsweste anlegen und tragen wird. Die Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit obliegt ausdrücklich dem Liegeplatzinhaber
 - d) vollumfassend in die Arbeiten/Leistungen eingewiesen und auf mögliche Gefahren hingewiesen wurde
- 5) Der Vorstand benennt einen Arbeitsdienstwart, der die organisatorischen Maßnahmen für die Arbeitsdienste wahrnimmt. Der Arbeitsdienstwart
 - a) ist zentrale Anlaufstelle für die Kommunikation
 - b) führt eine Liste der Arbeiten, die im Hafen und Winterlager aktuell anstehen. Er ergänzt die Liste um Arbeiten, die z.B. vom Hafewart, Takelmeister oder anderen Vereinsmitgliedern gemeldet werden.
 - c) veranlasst die Bekanntmachung größerer Arbeitsumfänge inclusive der jeweils zugehörigen Ansprechpartner auf der Vereins-Webpage und/oder durch Aushang.
 - d) führt Buch über geleistete Arbeitsdienststunden der Liegeplatzinhaber
- 6) Der Liegeplatzinhaber, der sich für Arbeitsdienst entschieden hat,
 - a) ist selbst dafür verantwortlich, die festgelegten Arbeitsstunden abzuleisten (Bringschuld)
 - b) sollte Fähigkeiten benennen, die bei speziellen Arbeitseinsätzen genutzt werden können.
 - c) meldet Interesse an Arbeiten dem jeweiligen Ansprechpartner und stimmt seinen Einsatz mit ihm ab.
 - d) meldet geleistete Stunden zur Erfassung beim Arbeitsdienstwart. Dessen Buchführung gilt als Grundlage für mögliche Nachberechnungen am Jahresende.
 - e) Hat eine email Adresse der Geschäftsstelle bekannt gemacht, unter der er erreichbar ist.
- 7) Der Vorstand der SVC behält sich vor, aus gewichtigen Gründen Ersatzleistungen, die im Vereinsinteresse sind, gelten zu lassen, z.B. für spezielle Projekte.

Die Arbeitsdienst-Ordnung beruht auf dem Vertrauen, dass jeder Liegeplatzinhaber bestrebt ist, seine Leistung zu erbringen und korrekt zu melden. Wir würden uns freuen, wenn das zur Zufriedenheit aller funktioniert und das unbürokratische Vorgehen beibehalten werden kann. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die bisherige Regelung. Änderungen beziehungsweise Ergänzungen werden per Aushang, auf der Homepage, in der UAL und/oder per email bekannt gegeben.

SEGLER-VEREINIGUNG CUXHAVEN e. V.

DER VORSTAND

im April 2021